

weilen von der äußersten Notwendigkeit der Verteidigung aufgezwungen wird. Wir sind für den Frieden. Wir sind für die Liebe. Wir hoffen auch weiterhin auf die Befreiung der Welt von jeder Art zerstörerischer und mörderischer Auseinandersetzung. Wir wünschen immer und immer mehr, daß das Streben nach Gerechtigkeit, nach Recht und Fortschritt friedliche, menschliche und christliche Wege in den internationalen Einrichtungen finden möge, die zu diesem Zweck gegründet wurden und gegründet werden müssen.

Die Liste der Zeitercheinungen, die wir zu beklagen haben, ist noch nicht zu Ende: Die gewaltsame Entführung von Flugzeugen, Menschenraub, bewaffnete Überfälle, heimlicher Handel mit Suchtmitteln und viele andere Verbrechen, die die Nach-

richten jeden Tag anfüllen, verlangten unsere öffentliche Stellungnahme und Verurteilung. Es ist für uns ein Trost, uns in der Beklagung dieser Tatsachen mit der breiten Öffentlichkeit solidarisch zu wissen. Möchte dieselbe Einigkeit auch in der Forschung nach den Gründen ähnlicher Verirrungen bestehen. Ein Stütze ist für uns auch die Liebe, die wir für den straffällig gewordenen Menschen empfinden. Damit verbindet sich in unserem Herzen auch das unerschütterliche Vertrauen, daß jedes Menschenantlitz, das das Gottesantlitz widerspiegelt, wieder zu menschlicher Würde und Gutheit findet. Wir glauben nämlich an die Güte und Barmherzigkeit Gottes und an die Erlösung Jesu Christi. Euch allen gilt unser Apostolischer Segen!

Das Meißener Synodaldekret I

Die Synode des Bistums Meißen, die bisher in drei Sitzungsperioden getagt hat (13.—15. 6. 69; 9.—12. 10. 69; 12.—14. 6. 70), verabschiedete bereits auf ihrer Zweiten Sitzungsperiode im Oktober 1969 zwei Dekrete, das erste, grundsätzliche, über „Ziele und Aufgaben der Erneuerung des Bistums Meißen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil“, das zweite zur kirchlichen Strukturreform über die „Ordnungen der Räte“. Beide Dekrete wurden noch von dem am 21. Juli dieses Jahres verstorbenen Bischof O. Spülbeck mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft gesetzt. Bisher unterblieb jedoch ihre Publikation im kirchlichen Amtsblatt der Diözese. Da die Synode seit dem Tod des Diözesanbischofs unterbrochen ist und bisher nicht bekannt wurde, ob sie durch den neuen Bischof, den bisherigen Kommissar in Görlitz, Bischof G. Schaffran, zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird oder, wie von einflussreichen Stellen gewünscht, in dem Projekt einer gemeinsamen Synode in der DDR aufgehen soll, besteht zum mindesten Unsicherheit über die praktischen Auswirkungen dieser Dekrete. Da insbesondere das Dekret 1, das in der Endabstimmung durch 127 (von 144) Synodalen gutgeheißen wurde, die theologischen Perspektiven und den pastoralen Stil der Meißener Synode besonders einprägsam widerspiegelt, veröffentlichen wir dieses Dekret im Wortlaut. Eine solche Veröffentlichung halten wir um so mehr für gerechtfertigt, als die Katholiken in der Bundesrepublik über diese Synode naturgemäß nur sehr lückenhaft informiert sind und weil manche Gedankengänge dieses Dekrets auch bei der Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Diözesen der Bundesrepublik hilfreich sein können.

1. Kapitel: Das Volk Gottes

1. Abschnitt: Geist und Ziel der Synode

1. Die Synode des Bistums Meißen ist die zweite seit der Wiedererrichtung des Bistums im Jahre 1921. Sie soll durch Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils der Belebung und Erneuerung des Glaubens und der Erfüllung des Heilsauftrages der Kirche in unserem Bistum dienen.

Das Konzil wollte die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen, den Glauben der Kirche, in einer Sprache verkünden, die unsere Zeit versteht. Es ging dem Konzil nicht um oberflächliche Modernisierung, sondern um die religiöse Erneuerung aus dieser Botschaft¹. Dabei sind wir uns bewußt, daß in unserer schnelllebigen Zeit eine vom Geiste Gottes getragene Entwicklung diese begonnene Erneuerung ständig weiterführen muß.

Die Synode wird fruchtbar werden, wenn sie dem Wirken des Heiligen Geistes Raum gibt und so geistliches Ereignis wird. Es geht in ihr nicht allein um „Kirchenreform“ für den eigenen inneren Bereich, um Neuorganisation des Heilsdienstes und um orientierende Hilfe für den einzelnen Christen. Es geht darum, in unserer Welt Gott die Wege zu bereiten, der alle Menschen zum Heil führen will. Die Wiederholung von Formulierungen und mechanische Anwendung von Beschlüssen des Konzils rei-

chen dazu nicht aus. Die Synode ist Anruf Gottes für unsere und die kommende Zeit.

2. Wir leben in einer sich schnell wandelnden Welt. Die ganze Menschheit ist von dem Entwicklungsprozeß ergriffen. Auch die Kirche, die mitten in der Welt lebt, hat teil an diesem Entwicklungsprozeß². Sie befindet sich heute überall in der Diaspora, hier mehr, dort weniger spürbar.

3. Wir leben in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung atheistischer Prägung. Weltanschaulicher und praktischer Materialismus bestimmen unsere Umwelt. In dieser Situation sind wir gefordert, das Zeugnis unseres Glaubens zu geben. Als Christen haben wir die geschichtliche Stunde und unseren geschichtlichen Ort zu bejahen. Wir suchen darin den Willen Gottes zu erkennen.

4. Die Synode beginnt mit der Hinwendung zu Gott, mit dem Bekenntnis der Schuld und der Bitte um Vergebung. Jede Beratung und jeder Beschluß³, jeder neue Versuch der Verwirklichung sollen von diesem Geist erfüllt sein. Nur so kann die Liebe zu Gott, die sich im Dienst an den Menschen erweist, frei und wirksam werden. Wir beginnen das Werk der Erneuerung im Vertrauen auf Gott, den Herrn der Geschichte und unseres Lebens, und im Vertrauen auf die Kraft des Kreuzes und der Auferstehung Jesu Christi. Denn das Kreuz Jesu Christi allein ist für uns „Gottes Kraft und Gottes Weisheit“⁴.

Beschluß 1: 1. Im Fortgang der Synode sollen stufenweise folgende Fragen ausführlicher behandelt werden: Die Erstellung eines pastoralen Konzeptes, alle Fragen um das Thema „Kirche und Welt“, die Neuordnung der Dienste in der Kirche (Kleriker, Ordensleute und Laien) und die Neuordnung der Verwaltung (einschließlich eines Vorschlages zur Neugliederung des Bistums). 2. Die Synode beschließt, folgende vier Arbeitsgemeinschaften dafür zu bilden: a) Pastoral; b) Kirche und Welt; c) Dienste in der Kirche; d) Kirchliche Verwaltungsordnungen. Dabei sollen die Mitglieder und die Arbeiten der Fachkommissionen weitgehend berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Kirche unterwegs — das wandernde Gottesvolk

5. Das Konzil hat uns das Geheimnis der Kirche unter verschiedenen Bildern erschließen wollen. Es hat dabei das alttestamentliche Bild vom Volke Gottes als für unsere Zeit besonders fruchtbar erkannt⁵.

Das Volk Gottes lebt inmitten der gesamten Menschheit und geht mit ihr den Weg durch die Geschichte⁶. Es trägt Würde und Last der *Vergangenheit*, stellt sich der *Gegenwart* und ist der *Zukunft* gegenüber offen. Die Kirche weiß, wie sehr sie an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen muß⁷.

6. Das Gottesvolk lebt aus dem Glauben, der uns kostbares Erbe ist. Diesen Glauben wollen wir, Deutsche und Sorben, bewahren und weitergeben; dabei müssen die Formen des christlichen Lebens und der Frömmigkeit innerlich vollziehbar sein. Sie sollen aus lebendigem, umfassendem Glaubensgeist daraufhin untersucht, verändert oder neu entdeckt werden (s. Beschluß 1 Nr. 2).

7. In unserem Land kam die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts zum Ausbruch. Katholische und evangelische Christen erkennen heute in dieser Spaltung Untreue gegen den Willen Christi, ein Ärgernis für die Welt und einen Schaden für die Verkündigung des Evangeliums⁸. Wir wollen diese Last der Vergangenheit im Geist der Umkehr tragen. Gott hat uns heute Wege gezeigt, die zur Einigung der Christen führen können. Wir erkennen das Wirken des Heiligen Geistes, die Gnadengaben und geistlichen Werte in den anderen christlichen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und ihren Gliedern⁹. Wir betrachten sie „als Brüder, in Verehrung und Liebe“¹⁰.

Beschluß 2: Die Synode hält es für notwendig, das Schema über die ökumenischen Aufgaben im Bistum mit den Vorschlägen zur Pastoral des Bistums zu koordinieren.

8. Die Sendung der Kirche ist an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden¹¹. Auch in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, wie bei uns in der DDR, soll die Kirche die Verkündigung ihrer Botschaft und ihren Dienst so ausrichten, daß sie glaubwürdig werden. Ist das konkrete Verhältnis von Staat und Kirche auch oft belastet, so wird das eigentliche Zeugnis des Gottesvolkes dadurch nicht unmöglich gemacht.

Wir achten jeden andersdenkenden Menschen, respektieren jede ehrliche Überzeugung und jede Gewissensentscheidung. Das gleiche erwarten wir auch für unsere christliche Lebensauffassung, Überzeugung und Gewissensentscheidung. Wir sind bereit, im Geist der Liebe Christi mit allen Menschen guten Willens zum Wohle aller zusammenzuarbeiten¹².

Beschluß 3: Die Synode gibt den Auftrag, ein Dekret über das Thema „Kirche und Welt“ für unsere Situation zu erarbeiten.

9. Die katholische Kirche des Bistums Meißen ist Diasporakirche¹³. Hier wird sichtbar, was für die gesamte Kirche in zunehmendem Maße gilt. Die Diasporasituation zwingt die Kirche, sich als arm und dienend zu verstehen. Ihr Reichtum ist es, für das ganze Menschengeschlecht die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heiles zu sein¹⁴.

Oft erfahren wir die Einsamkeit in der Zerstreung und die Armut dürftiger Verhältnisse. Auch darin kann der innere Reichtum, der aus Gott ist, sichtbar werden. Reichtümer zu erwerben und Glanz entfalten zu wollen, bleibt eine ständige Versuchung. Wenn wir ihr erliegen, entfliehen wir einem Lebensgesetz des Christen, und wir machen die Kirche unglaubwürdig.

Beschluß 4: Die Synode wünscht, daß alle Einrichtungen und Veranstaltungen im Bistum, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden, daß sie Ausdruck dieser Diasporasituation sind.

10. Diese Situation der Diaspora verbindet uns auch mit den evangelischen Christen. Sie macht uns bereit zum offenen Gespräch mit ihnen und zu gemeinsamem Tun. Es soll unsere gemeinsame Sorge sein, daß gerade hier allen Menschen das Antlitz der einen Kirche aufleuchtet¹⁵.

11. Das Erscheinungsbild der Kirche hat noch manche überlebte Züge aus vergangenen Zeiten. Sie erschweren vielen Menschen den Zugang zum Glauben; sie wirken nicht werbend, sondern befremdend. In dem Ruf nach einfacheren Formen in der Kirche vernehmen wir nicht nur eine zeitgemäße und gerechte Forderung der Menschen, sondern die Aufforderung, zum Geist des Evangeliums zurückzukehren.

Titel, Kleidung der kirchlichen Amtsträger, Abzeichen, Formen des Auftretens, Anreden — früher möglicherweise ein echter Ausdruck kirchlicher und gesellschaftlicher Ordnung — wirken heute oft veraltet und unverständlich.

Beschluß 5: Die Synode bittet den Bischof, keine Ehrentitel mehr zu verleihen oder zu beantragen. Für unsere Zeit sind neue Formen als Zeichen der Anerkennung und des Dankes zu entwickeln.

12. Zum Erscheinungsbild der Kirche gehört auch alles gemeinsame Tun, vor allem im Gottesdienst. Die Gestaltung unserer Kirchenräume, die Formen des Gottesdienstes, die Sprache der Lieder, Gebete, Vermeldungen und Predigten müssen dem Empfinden und Verständnis der heutigen Menschen entgegenkommen. Hier sind mutige, einschneidende Veränderungen nötig.

Wir schulden es der Achtung vor dem suchenden Menschen und der Liebe zu ihm, das Erscheinungsbild der Kirche aus dem Geist des Konzils heraus neu zu gestalten. Die Erneuerung soll sich ausdrücken in Schlichtheit, Einfachheit, Unauffälligkeit, Bescheidenheit des Auftretens und Lebensstils, aber auch in einer vom Geiste Gottes erfüllten Gestaltung des Gottesdienstes¹⁶. So soll die Erneuerung der Wahrheit dienen.

Beschluß 6: Für alle Organe des Bistums, die sich mit liturgischen Fragen befassen, dienen die Ausführungen von Punkt 10—12 als Richtlinien.

13. Der Dienst an allen Menschen fordert von der Kirche eine tatkräftige Hinwendung zu den Kranken, Schwachen, Armen, Notleidenden, Ausgestoßenen, Unterdrückten, Entrechteten, Verfolgten und Verachteten. Die Solidarität der Kirche mit diesen Menschen muß sich immer wieder zeigen im konkreten Einsatz gegen Unrecht und Gewalt und in der Mitarbeit an der Besserung unsozialer Verhältnisse. Wir Christen sollen im Bemühen um Gerechtigkeit und Frieden beispielgebend sein. Wir müssen uns zudem aller Erziehung zum Haß gegen Menschen anderer Weltanschauungen, Rassen und politischer Systeme widersetzen, sowohl durch aktive Stellungnahme als auch durch fortwährende Gewissensbildung. In unserer Liebe zum Mitmenschen, besonders dem leidenden, erweist sich die Echtheit unserer Liebe zu Gott¹⁷.

Beschluß 7: Die Arbeitsgemeinschaft „Pastoral“ wird die besondere Hinwendung der Kirche zu den Armen, Notleidenden und Verfolgten in den Richtlinien für die verschiedenen Räte im Bistum Meißen und in einer Grundsatzerklärung für die Caritas berücksichtigen.

14. In unserer sich wandelnden Welt will die Kirche gegenwärtig sein und aus der Kraft ihres Glaubens an einer besseren Ordnung der Welt mitbauen¹⁸. Dabei geht es ihr um die Sicherung des Friedens, um den Fortschritt aller Völker „zu einem brüderlichen Leben in der einen wahrhaft universalen Gemeinschaft der Menschen“¹⁹. Der Dienst der Kirche in der Welt ist von ihrem Wesen her „Dienst der Versöhnung“²⁰ und der Liebe. Der Wille zur Präsenz in der Gesellschaft ist davon bestimmt. Dies gilt im großen wie im kleinen, auch im alltäglichen, oft verborgenen und schwierigen Tun. Indem wir an einer besseren Welt mitbauen, sind wir auch „Mitarbeiter Gottes“, von dem wir die Vollendung der Menschheitsgeschichte erwarten.

15. Unser Leben steht in der Spannung zwischen dem „schon“ durch Christus geschenkten Heil und der „noch nicht“ erreichten Vollendung. Alles, was die Kirche in dieser Welt zum Frieden und zur Versöhnung, zur Einheit, zur Hoffnung und zum Heil der Welt tun kann, wird „Stückwerk“ bleiben. Aber wo andere Menschen angesichts des Bösen in der Welt verzweifeln, lebt der Christ in der Hoffnung. So sind wir ebenso von passiver Resignation gegenüber dem Zustand der Welt wie von einem utopischen Fortschrittsoptimismus entfernt.

2. Kapitel: Brüderlichkeit und Mitverantwortung

1. Abschnitt: Eins im Glauben, vielfältig in den Gnadengaben

16. Das gesamte Volk Gottes ist eins in Glaube, Hoffnung und Liebe. Alle seine Glieder haben eine Berufung und eine Sendung, unterschieden allein nach den Gnadengaben und Diensten, die einem jeden zugeteilt sind²¹. Durch den Glauben und die Taufe nehmen alle an dem allgemeinen (gemeinsamen) Priestertum teil²².

17. Im Neuen Testament wird eine Fülle von Gnadengaben bezeugt. Sie sind vom Heiligen Geist nicht dem einzelnen zum persönlichen Nutzen, sondern zum Dienst in der Welt und zum Aufbau des Leibes Christi gegeben. Eins im Ursprung, sind sie in ihrer Vielfalt auf die Einheit hingeeordnet.

Das II. Vatikanische Konzil hat nachdrücklich auf den Reichtum Gottes und die Fülle Christi in der Vielfalt dieser Gnadengaben, auch in der gegenwärtigen Kirche, hingewiesen. Jeder Glaubende soll sie gebrauchen in der Freiheit des Heiligen Geistes und zugleich in der Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren beauftragten Vorstehern. Diesen steht

dabei das Urteil über die Echtheit und die geordnete Ausübung jener Gaben zu; natürlich nicht um den Geist auszulöschen, sondern um alles zu prüfen und was gut ist zu behalten²³. Die Bedeutung dieser Gaben muß neu erkannt und ihre Vielfalt wiederentdeckt werden, damit jeder einzelne in der Kirche seinen verantwortlichen und unverletzlichen Ort findet. Diese Entwicklung scheint den Wünschen der Menschen unserer Zeit zu entsprechen, alle sozialen Beziehungen partnerschaftlich und mitverantwortlich zu gestalten. Alle wollen informiert, gehört und berücksichtigt werden. In der Kirche sollen diese Anliegen im Geist der Brüderlichkeit verwirklicht werden.

2. Abschnitt: Bruderschaft — Brüderlichkeit

18. Brüderlichkeit lebt aus dem Evangelium. Alle haben als „Söhne“ einen Vater; alle sind einander Vergebung schuldig, weil allen Gott vergeben hat; alle sind einander zur Liebe verpflichtet, weil Gott uns zuerst geliebt hat (1 Jo 4, 19). Alle haben einen Meister, sind aber untereinander Brüder (Mt 23, 8), Brüderlichkeit wächst durch den Dienst aneinander. „Der Größte unter euch sei euer Diener“ (Mt 23, 11). Christliche Brüderlichkeit ist weder schwärmerische Sozialromantik noch utopisches Sektierertum, noch eine gewisse Vollkommenheitsstufe; sie ist mehr als moderne Solidarität: Brüderlichkeit ist Erscheinungsform des Glaubens selbst²⁴.

Beschluß 8: Die zu bildenden Arbeitsgemeinschaften und alle Organe des Bistums sollen ihre Vorschläge so erarbeiten, daß Brüderlichkeit verwirklicht und sichtbar wird.

19. Brüderlichkeit ist der tragende Grund aller christlichen Ordnungen. Autorität und Gehorsam, Über- und Unterordnung, Ordnung und Gesetz müssen von ihr bestimmt sein.

Die Gemeinden und das Bistum müssen Lebensformen und Ordnungen haben, in denen die Brüderlichkeit verwirklicht und sichtbar werden kann. Alle Beratungen und Versammlungen, besonders die Gottesdienste, sollen davon geprägt sein. In den christlichen Häusern muß dieser Geist der Brüderlichkeit alle umfassen.

3. Abschnitt: Mitverantwortung in der Kirche

20. Brüderlichkeit zeigt sich in gemeinsamer Verantwortung. Brüderlichkeit ohne partnerschaftliches Miteinander kann leicht zur Schwärmerei entarten. Partnerschaft ohne Brüderlichkeit kann zu stark versachlichen.

21. Das II. Vatikanische Konzil spricht von der Verantwortung des Kollegiums der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt²⁵. Gemeinsame Verantwortung gilt entsprechend für alle Bereiche der Kirche und führt überall zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Die Kirche kann ihre Sendung nur erfüllen, wenn alle Christen mit ihren verschiedenen Gnadengaben zusammenwirken. In der alten und mittelalterlichen Kirche kam dies in gewissen kollegialen und synodalen Verfassungsformen und Lebensordnungen zum Ausdruck, die jedoch im Zeitalter des Absolutismus immer mehr in den Hintergrund traten. Heute müssen wir nach zeitgemäßen Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit suchen.

22. Partnerschaftliches Denken und Verhalten in der Kirche ist uns heute weithin ungewohnt. Im Geiste Christi müssen alle versuchen, diese für uns neue Art der Zusammenarbeit einzuüben. Bei allen muß mit der Bereitschaft zur Mitarbeit auch der Wille zur Mitverantwortung und Mitentscheidung wachsen. Dies setzt voraus, daß wir bereitwillig einander anhören. Gegenseitige Information, Beratung und Kritik sollen die Gefahr einer Manipulation vermeiden und die Bildung einer öffentlichen Meinung in der Kirche fördern²⁶. Wichtig ist zunächst nicht, wer etwas sagt, sondern was einer sagt. Das gilt für die Zusammenarbeit des Bischofs und seiner Mitarbeiter im Presbyterium genauso wie für die Zusammenarbeit von Amtsträgern und Laien.

Beschluß 9: Die Synode hält es für notwendig, für eine regelmäßige gegenseitige Information über das kirchliche Geschehen,

mindestens für alle Mitglieder der verschiedenen Räte im Bistum, zu sorgen und sie auszuwerten.

Beschluß 10: Die Synode empfiehlt, eine eigene Informationsstelle für die Jurisdiktionsbezirke in der DDR zu errichten und gleichzeitig eine entsprechende Informationsstelle im Bistum, um eine regelmäßige Information über das kirchliche Geschehen sicherzustellen.

Beschluß 11: Die Synode empfiehlt, mit der Regierung der DDR um Erweiterung des Umfangs und der Vermehrung der Auflage der Kirchenblätter „Tag des Herrn“, „Hedwigsblatt“ und „Katolski Posol“ zu verhandeln.

Beschluß 12: Die Synode empfiehlt, bei der Regierung der DDR neben den Kirchenblättern eine neue kirchliche Zeitschrift zu beantragen, die genügend Raum bietet, um die nachkonziliaren Probleme ausreichend zu behandeln.

Beschluß 13: Die Synode sieht eine wichtige Aufgabe darin, aus Einsicht und Urteil aller Glieder der Kirche eine öffentliche Meinung wachsen zu lassen, um so dem Geiste Christi Raum zu geben. Die Kommissionen „Pastoral“ und „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ werden beauftragt, dafür geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

23. „Die Priester, die zum Dienst am Volke Gottes gerufen sind“, bilden „in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium“²⁷. „Jeder Bischof ist auf der einen Seite hingeordnet auf seine Brüder im gleichen Amt, er ist aber gleichzeitig auf der anderen Seite hingeordnet auf seine Brüder und Schwestern in der gleichen Gnade“²⁸. So ist er, unbeschadet seiner letzten Entscheidungsgewalt, zu brüderlicher Verbundenheit mit seinem Presbyterium und seiner Gemeinde verpflichtet²⁹. Diese Partnerschaft im Geist der Brüderlichkeit soll in entsprechenden kirchlichen Ordnungen zum Ausdruck kommen.

Partnerschaft und Mitverantwortung muß auch zwischen Priestern und Laien verwirklicht werden. Das Konzil fordert von den Vorstehern, sie sollen „die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern“³⁰. Von den Laien wird gesagt, daß sie „am ganzen Leben der Kirche ihren eigenen aktiven Anteil haben“³¹. Der Anteil der Laien an der Sendung der Kirche ist für diese lebensnotwendig³². Ihre Mitverantwortung im kirchlichen Bereich üben die Laien vor allem im Pfarrgemeinderat, im Dekanatsrat und im Bistumsrat aus.

Für die Arbeitsweise dieser Räte müssen Erfahrungen gesammelt werden. Aus den Erfahrungen werden Verbesserungen kommen. Die Dynamik der Entwicklung soll nicht durch voreilige, einengende Festlegungen behindert werden. Die Einrichtung dieser Räte ist ein erster Schritt innerhalb der größeren Aufgabe, im ganzen Bereich des Bistums entsprechende Strukturen zu entwickeln.

Beschluß 14: Die Synode empfiehlt die baldige Errichtung eines Priesterrates und eines Bistumsrates. Nach spätestens 5 Jahren sollen die Funktionen und Aufgabenbereiche dieser Räte genauer festgelegt werden, desgleichen die Abgrenzung zwischen Priesterrat und Bistumsrat und dem Bischöflichen Ordinariat.

Beschluß 15: Die Synode beschließt die Errichtung von Pfarrgemeinderäten und Dekanatsräten. Die bestehenden provisorischen Pfarrgemeinderäte werden auf drei Jahre bestätigt. In Ausnahmefällen kann die Frage einer Neuwahl des Pfarrgemeinderates dem Dekanatsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

24. Vor Unfruchtbarkeit und bürokratischer Erstarrung kann die gemeinsame Arbeit in den Räten nur bewahrt bleiben, wenn sie vom Geist brüderlicher Mitverantwortung getragen wird. Vielfach sind Amtsträger zu wenig bereit, den Laien Mitsprache und Mitentscheidung einzuräumen. Ebenso sind Laien oft nicht bereit und geübt, Mitverantwortung zu übernehmen. Der Priester braucht das Gespräch mit dem Laien, um mit den Weltbereichen vertraut zu bleiben³³. Das ist vor allem für die Verkündigung nötig. Der Laie erwartet vom Priester Beistand und Orientierung, um seine Weltaufgabe im Geiste Christi erfüllen zu können.

Beschluß 16: Die Synode gibt den Auftrag, daß für die theologische und geistliche Weiterbildung der Mitglieder der verschiedenen Räte im Bistum gesorgt wird.

25. Für uns alle ist die Erkenntnis wichtig, daß nur in gemein-

samer Arbeit und Verantwortung die Aufgaben der Kirche erfüllt werden können. Die Verantwortung der Kirche vor Gott trägt mit dem Papst, den Bischöfen und den Presbytern das gesamte Volk Gottes in verschiedenen Funktionen³⁴.

Beschluß 17: Die Synode beschließt: Bei der Abberufung und Anstellung von Presbytern sind die Betroffenen und der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und, falls diese es wünschen, anzuhören.

Beschluß 18: Die Synode bittet den Bischof, sich für eine angemessene Mitwirkung der Gemeinde bei der Auswahl und Bestellung ihrer Presbyter einzusetzen.

Beschluß 19: Die Synode empfiehlt, das Presbyterium und die Laien bei der Auswahl ihrer Bischöfe in angemessener Weise zu beteiligen.

26. Bei der Neugestaltung der Ordnungen der Kirche geht es nicht um deren „Demokratisierung“. Die Kirche Gottes ist keine Demokratie, so wie sie keine Monarchie ist. Der Begriff Demokratie in seinem spezifischen politischen Verständnis enthält Momente, die auf die Kirche nicht anwendbar sind. Formen und Einrichtungen aber, die heute als typisch demokratisch gelten, hat es in der Kirche seit den Anfängen gegeben. Sie sind heute besonders notwendig und für alle Glieder der Kirche geeignete Mittel, Brüderlichkeit und partnerschaftliche Mitverantwortung zu verwirklichen, wie Wahl, Beratung, Untersuchung mit Gutachten, Dialog, Beschlußfassung, Kontrolle u. a.

3. Kapitel: Freiheit und Autorität

27. In der gesamten heutigen Welt wandelt sich das Verständnis von Freiheit und Autorität. Der Mensch wird sich seiner persönlichen Freiheit immer mehr bewußt. Autorität wird nicht mehr aus gesellschaftlichen und geschichtlichen Ordnungen, aus Vorrechten durch Geburt oder Stand hergeleitet. Heute erwächst Autorität zunehmend aus dem Vertrauen, der moralischen Überzeugungskraft und der sachlichen Leistung³⁵. Diesen Wandel dürfen auch wir nicht übersehen, die aus dem Glauben wissen, daß jede Autorität in Gott gründet.

1. Abschnitt: Von der Freiheit des Christen

28. Die Freiheit des Christen gründet in Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Er hat uns zur Freiheit freigebracht³⁶; befreit aus der Versklavung an die „Welt“, die von Sünde und Tod beherrscht wird³⁷. Wir sind nicht ohne Hoffnung den „Mächten der Welt“ ausgeliefert.

Diese Freiheit im Heiligen Geist ist nicht Ungebundenheit und Zügellosigkeit, sondern Freiheit zur Liebe, die sich im Dienst verwirklicht³⁸. Von der Liebe erfährt sie ihre Begrenzung, aber auch ihre schöpferische Kraft und ihren Reichtum.

Ausdruck dieser Freiheit ist das Vertrauen zu Gott³⁹ und die unerschrockene, freimütige Offenheit untereinander. In dieser Freiheit überwinden wir die Angst und werden fähig zum Dienst an den Menschen.

29. Aus diesem Geist christlicher Freiheit heraus wird die Kirche zum Anwalt der Menschenrechte und der Freiheit jedes einzelnen. In der Achtung vor der Freiheit des anderen soll die Kirche ein Beispiel geben.

Der Christ wird sich bewußt in die Gemeinschaft der Menschen einordnen und zugleich für die Würde und Freiheit des einzelnen, auch des Andersdenkenden, eintreten. Er wird danach streben, alles im Licht der Wahrheit zu beurteilen⁴⁰.

2. Abschnitt: Autorität in der Kirche

30. Gott allein hat gegenüber jedem Menschen unumschränkte Autorität. Auch die Autorität der Kirche gründet nicht in ihr selbst: Christus ist der Herr der Kirche. Er hat sie erlöst, er ist ihr Priester, Hirt und Lehrer. Die Autorität der Kirche in Lehre, Leitung und priesterlichem Dienst ist abgeleitet und übertragene Autorität. Ihre Ausübung muß daher über sich selbst hinausweisen und auf den Herrn bezogen bleiben.

31. Die Ausübung der Autorität ist Dienst gegenüber Christus dem Herrn und gegenüber den Glaubenden.

Es gibt in der Kirche Weisung und Gehorsam, Gesetz und Entscheidung. Alle Beteiligten aber stehen unter dem Gehorsam gegenüber Christus und Gott und vollziehen ihn nur richtig „im Heiligen Geiste“, d. h. als geistlichen Gehorsam. Oft wird so der Priester dem Rat der Laien, der Bischof einem Mitbruder, der Laie dem Priester „gehörchen“. Dieses Aufeinanderhören kann nur im Geist der Brüderlichkeit gelingen, dem Unterwürfigkeit genauso wie Herrschsucht widersprechen.

32. Die gegenwärtige Krise der Autorität in der Kirche erwächst nicht nur aus Mangel an Glaube, Liebe und Brüderlichkeit, sondern auch aus kirchlichen Ordnungen, wenn sie nach dem Modell weltlicher Herrschaft gestaltet sind. Darum ist nicht nur ein Wandel der Gesinnung, sondern auch der kirchlichen Ordnungen notwendig.

Hier wiegt die Last der Geschichte schwer. Obrigkeitliches Denken, Selbsterhöhung und serviler Gehorsam entsprechen nicht dem Geist Christi. Sie machen Bischof, Priester und Laien unfähig, sich ihrer Gnadengaben und ihrer Freiheit bewußt zu werden. Sie lähmen die eigene Initiative und die Fähigkeit zu freimütiger helfender Kritik.

Um die Krise der Autorität überwinden zu helfen, müssen wir uns aus dem Geist des Evangeliums erneuern wie auch die Erkenntnisse der Wissenschaft vom Menschen (Psychologie, Anthropologie, Soziologie) ernst nehmen. Gehorsam wird zur sittlichen Tugend, wenn er aus Selbstverantwortung und dem Bewußtsein der eigenen Freiheit erwächst. Das gilt für alle Bereiche der Bildung und Erziehung, vor allem auch der künftigen Presbyter.

3. Abschnitt: Das kirchliche Amt

33. Zur Kirche gehören Ordnung und Amt. Im Neuen Testament wird jedes Amt als „diakonia“ — Dienst verstanden. Auf diese Dienstfunktion des kirchlichen Amtes weist das II. Vatikanische Konzil in vielen Aussagen hin⁴¹.

34. Der Bischof ist als Glied des Bischofskollegiums in Gemeinschaft mit dem Papst Nachfolger der Apostel. Zusammen mit den Presbytern und Diakonen hat er den Dienst an der Gemeinschaft übernommen⁴². Er bedarf der Einheit und Mitarbeit aller Gläubigen des Bistums, der Priester und Laien, besonders wenn er nach außen als Träger der Verantwortung für das Bistum auftritt. Notwendig für ihn sind daher ständiger Austausch von Informationen, gegenseitiges Beraten und brüderliches Wissen umeinander.

35. Die Presbyter werden als Mitarbeiter zum Dienst am Volk Gottes berufen, zur Verkündigung des Evangeliums, zur Leitung der Gemeinde und zum Vorsitz des Gottesdienstes und bilden mit dem Bischof ein Presbyterium⁴³. „Kein Priester kann abgesondert und für sich allein seine Sendung hinreichend erfüllen.“⁴⁴

Die Fragen, die heute den Beruf des Priesters, den Priester Nachwuchs und die pastoralen Notwendigkeiten betreffen, müssen in unserem Bistum offen und verantwortungsbewußt diskutiert werden. Die Priester sollen einander helfen, ihre Stellung zum Bischof, im Presbyterium und ihren Dienst innerhalb der Gemeinde richtig zu verstehen. In einer Gesellschaftsform, welche die Kirche weithin von der Gestaltung des öffentlichen Lebens fernhält, ist gerade der Priester der Isolierung ausgesetzt. Die Diasporasituation erfordert gemeinsames Beraten, Planen und Arbeiten. Die kirchlichen Ordnungen sollen so gestaltet werden, daß der Dienst weniger Priester in möglichst fruchtbarer Weise geleistet werden kann.

Beschluß 20: Die Synode gibt den Auftrag, zu überprüfen, ob in Zukunft die Unterscheidung von Pfarrern und Kaplänen im Recht und in der Praxis aufgegeben werden kann.

Beschluß 21: Die Synode gibt den Auftrag, zu überprüfen, ob neben der Einführung des verheirateten Diakons bewährten verheirateten Männern in Einheit mit der Gesamtkirche der Zugang zum Priestertum für begrenzte Dienste in unserem Bistum eröffnet werden kann.

Beschluß 22: Die Synode hält es für notwendig, in den Berei-

chen kirchlicher Arbeit, in denen dies möglich ist, die Priester durch qualifizierte Laien abzulösen.

Beschluß 23: Die Synode bittet die Priester des Bistums, ihren Dienst jüngeren Mitbrüdern zu übergeben, wenn sie aus der Einsicht in die natürliche Leistungsminderung sich diesem Dienst nicht mehr gewachsen fühlen, und bittet sie um die Bereitschaft, gegebenenfalls einen anderen geeigneten Verantwortungsbereich zu übernehmen. Die Synode empfiehlt, diesen Anträgen zu entsprechen.

Beschluß 24: Die Synode gibt den Arbeitsgemeinschaften „Dienst in der Kirche“ und „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ den Auftrag, weitere Richtlinien für die Fragen der Priester auszuarbeiten.

36. Neben dem Bischofsamt in Einheit mit dem Petrusamt und dem Amt der Presbyter und Diakone hat es in der Kirche immer auch andere Dienste gegeben. Es gibt sie auch heute. Sie kommen aber wegen der einseitigen Betonung der hierarchischen Struktur der Kirche noch nicht zu der Bedeutung, die ihnen gebührt. Es ist dabei zu denken an den Laientheologen und die Laientheologin, den Kirchenmusiker, die Seelsorgehelferin, Kindergärtnerin, an die Mitarbeiter in der Seelsorge, der Caritas, der Fürsorge und der Verwaltung u. a. Solche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind nicht „Angestellte“, sondern üben auf Grund des gemeinsamen Priestertums und der besonderen Gnadengaben „Dienste“ aus, die von anderen vor allem durch ihre Funktion verschieden sind. Für sie gilt besonders, daß sie ihre Mitverantwortung auch in Mitsprache und Mitentscheidung wahrnehmen können.

Beschluß 25: Die Synode hält es für notwendig, daß die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in der Kirche“ Berufsbilder für alle Laien im kirchlichen Dienst, besonders für Frauen, entwickelt. Dabei soll das Ziel eine möglichst vielseitige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Laien sein.

37. In unserem Bistum bezeugen auch die verschiedenen Ordensgemeinschaften das vielfältige Wirken des Heiligen Geistes in der Geschichte der Kirche. Sie haben ihre bleibende Bedeutung und Aufgabe durch das Zeugnis ihres Lebens, ihr Gebet und ihre caritativen und seelsorglichen Dienste, die sie in enger Zusammenarbeit mit dem Bischof, den Gemeinden und untereinander entsprechend den Empfehlungen des Konzils ausüben⁴⁵. Priester und Laien sollen sich bemühen, Ordensberufe zu fördern und die Arbeit der Ordensgemeinschaften zu unterstützen.

38. Es entwickeln sich aus unserer Situation auch neue Dienste, die in der Kirche ihren rechtmäßigen Platz erhalten müssen. Die Bewahrung im Glauben, die Anerkennung durch die Gemeinden und die Sendung durch den Bischof werden sie in die Ordnungsstrukturen der Kirche einfügen und in ihrer Bedeutung sichtbar machen. Die Kirche wird, entsprechend ihrem Selbstverständnis von der Vielfalt in der Einheit, in Zukunft eine größere Mannigfaltigkeit der Dienste aufweisen als jetzt. Das Bistum ist offen für diese Entwicklungen und fördert sie.

4. Kapitel: Die Ordnungen der Kirche

1. Abschnitt: Allgemeines

39. Als sichtbare und gesellschaftliche Wirklichkeit hat die Kirche, unabhängig von ihren bleibenden Strukturen, stets Ordnungen hervorgebracht, die ihrer Sendung wirksam dienen sollen. Sie müssen den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Bei der Überprüfung und Neuformung ist zu fragen, ob die Ordnungen des Bistums dem Auftrag der Kirche entsprechen. Sie sollen dem Heil der Menschen dienen, auf das Ziel der Einheit der Christen hin geöffnet sein und die Kirche als Bruderschaft sichtbar machen.

Moderne Methoden der Arbeitsorganisation und Rationalisierung sollen dabei mehr als bisher berücksichtigt werden. Aber planvollere Organisation, vor allem Zentralisierung und Aussicht auf Erfolg, dürfen die geistgewirkte Vielfalt nicht beeinträchtigen.

Beschluß 26: Die Synode gibt der Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Verwaltungsordnungen“ den Auftrag, die Ordnungen des

Bistums (Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats, der Caritas und Fürsorge, die Jugend-, Männer- und Frauenseelsorge) zu überprüfen und erforderliche Änderungen vorzubereiten.

Beschluß 27: Die Synode bittet das Domkapitel, die vom Konzil geforderte Anpassung an die heutigen Zeitverhältnisse und Erfordernisse durchzuführen.

Beschluß 28: Die Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat werden nur auf Zeit berufen.

2. Abschnitt: Die Gemeinde

40. Das christliche Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe vollzieht sich in den Gemeinden. Sie sind nicht nur ein Teil eines größeren Verwaltungskörpers. Die größeren Ordnungen des Bistums sollen — in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips — den Gemeinden dienen, wie auch die Gemeinde die Aufgaben des Bistums mittragen.

Im allgemeinen geschieht die Verwirklichung von Gemeinde in den geschichtlich gewordenen Orts- und Pfarrgemeinden⁴⁶. Daneben lebt die Kirche in vielfältigen Formen innerhalb der Pfarreien und zwischen ihnen. Denn überall dort ist Gemeinde Jesu Christi, wo sich Getaufte unter dem Wort Gottes und in der Gemeinschaft der Sakramente in Einheit mit dem Bischof zusammenfinden und den Glauben bruderschaftlich zu leben versuchen.

Solche Gemeinden in und zwischen den rechtlich festgelegten Orts- und Pfarrgemeinden müssen ihre Rechtmäßigkeit gerade darin erweisen, daß sie auf diese hin geöffnet sind. Pfarrergoismus muß von Priestern und Laien überwunden werden; pfarrliche Interessen und Aufgaben sollen brüderlich miteinander ausgeglichen werden.

41. Pfarrgemeinden sollten so groß und so klein sein, daß sie zur Bruderschaft werden können. Man muß sich kennen, umeinander wissen, miteinander Umgang haben, füreinander sorgen können. Gemeinden, in denen das nicht möglich ist, müssen entweder erweitert oder verkleinert, oder durch Untergliederung (Substrukturen) aufgelockert werden. Neue seelsorgliche Situationen erfordern außerdem das Wagnis neuer Formen von Gemeinde und Gemeindebildung, etwa in großen Wohnvierteln und in Industrieballungen.

3. Abschnitt: Das Dekanat

42. Die Dekanate sollen nicht nur Verwaltungseinheiten, sondern pastorale Einheiten sein, in denen die Situation des ganzen Dekanates kollegial beraten wird, Beschlüsse gefaßt und gemeinsam verwirklicht werden. Eine sinnvolle und rationelle Arbeitsteilung und eine kluge Personalpolitik, welche die besonderen Fähigkeiten des einzelnen berücksichtigen, sollen Spezialisierung ermöglichen und Leerlauf ersparen.

Im Dekanat ist die Zusammenarbeit von Priestern und Laien besonders sachentsprechend und notwendig. Viele Aufgaben, vor allem die Glaubensbildung der Erwachsenen, können vom Dekanat besser geleistet werden. Sind Dekanate zu groß, können Untergruppierungen eingerichtet werden; sind sie zu klein, können mehrere Gebiete unter solchen pastoralen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

Beschluß 29: Die Synode beschließt, daß im Bistum Meissen die Dekane (Erzpriester) durch Wahl dem Bischof zur Ernennung auf Zeit vorgeschlagen werden.

5. Kapitel: Mitarbeiter Gottes

43. Gottes Werk geschieht in unserer Zeit und unter uns. Durch seinen Heiligen Geist erweckt er beständig Gnadengaben und Dienste. Durch sie sind wir erhoben zu „Mitarbeitern Gottes“⁴⁷. Diese Berufung gibt uns nicht nur die Kraft zu dem oft mühsamen Durchhalten; sie schenkt bei aller Bedrängnis unversiegbare Freude. Sie soll unter uns die Gesinnung und jene Formen des Lebens bewirken, zu denen der Apostel Paulus die römische Gemeinde aufruft: „Die Liebe sei ohne Falsch! Verabscheut das Böse, haltet fest am Guten! In der Bruderliebe seid herzlich zueinander, in der Ehrerbietung achte einer den anderen höher; unermüdet im Eifer, glühenden Geistes, dienend

dem Herrn. In der Hoffnung fröhlich, in der Trübsal geduldig, im Gebet beharrlich, teilnehmend an den Nöten der Heiligen, eifrig bedacht auf Gastfreundschaft! Segnet, die euch verfolgen — segnet, statt zu fluchen! Freut euch mit den Fröhlichen, weint mit den Weinenden! Seid eines Sinnes untereinander! Tragt nicht Hohes im Kopfe, sondern laßt euch mit dem Gewöhnlichen ein und haltet euch nicht selber für weise! Vergeltet niemandem Böses mit Bösem, seid bedacht auf das, was gut ist in den Augen aller Menschen“ (Röm. 12, 9—17).

¹ Vgl. Eröffnungsrede Papst Johannes' XXIII. am 11. 10. 62 in: „Vaticanium secundum I“, Leipzig 1963, S. 213—220. ² Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 4—10. ³ Zum Sprachgebrauch: Ein Beschluß ist eine gemeinsame Willensbildung der Synode. Er bedeutet eine Empfehlung an den Bischof. ⁴ Vgl. 1 Kor. 1, 24. ⁵ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Kap. 1 und 2. ⁶ Vgl. Hebr. 13, 14 und Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9, 3. ⁷ Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 6. ⁸ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 1. ⁹ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3, 2, 3. ¹⁰ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 3, 1. ¹¹ Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 5; Nr. 76, 2. ¹² Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 5; Nr. 75, 5; Nr. 76, 3. ¹³ 1965 gab es ca. 6,5 % Katholiken in der Bevölkerung im Bereich des Bistums Meißen. ¹⁴ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 9, 2. ¹⁵ Vgl. Dekret über den Ökumenismus Nr. 4, 6. ¹⁶ Vgl. 1 Kor. 14, 24. ¹⁷ Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 27. ¹⁸ Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 42, 2 und 89, 1. ¹⁹ Vgl. Enzyklika Popu-

lorum progressio Nr. 85. ²⁰ Vgl. 2 Kor. 5, 18. ²¹ Vgl. 1 Kor. 12; Röm. 12, 3—8. ²² 1 Petr. 2, 9; Offb. 1, 6. — Liturgiekonstitution Nr. 48; Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26, 3; Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3, 1. ²³ Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 3, 4. ²⁴ Vgl. N. Brox, Bruder — Brüderlichkeit — Gemeinde, in: Koinonia — Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1968, S. 31—45. ²⁵ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 22. ²⁶ Vgl. Papst Pius XII. in: Osservatore Romano vom 18. 2. 50; Deutsche Übersetzung: Orbis Cath. Jhg. 3, 1950, S. 313—316. ²⁷ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 28, 2. Das Wort „Priester“ ist die deutsche Übersetzung des griechischen Wortes „Presbyter“ = Ältester, welches das Neue Testament neben anderen für den beauftragten Vorsteher in den Gemeinden verwendet. Für die Gemeinschaft der priesterlichen Mitarbeiter des Bischofs wird immer das Wort „Presbyterium“ verwendet. Da es hierfür keine gute deutsche Übersetzung gibt, werden die Ausdrücke „Priester“ und „Presbyter“ nebeneinander verwendet. ²⁸ Vgl. J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe, in: Concilium, Jhg. 1, 1965, S. 16—27 (Zitat S. 23). ²⁹ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 27. ³⁰ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 2. ³¹ Vgl. Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 4. ³² Vgl. Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10, 1; Nr. 25, 1. ³³ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 1; Pastoraldekret über die Kirche in der Welt von heute Nr. 43, 2. ³⁴ Vgl. 1 Kor. 12, 27—30. Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 37, 4. ³⁵ Vgl. E. Golomb, Kirchenstruktur und Brüderlichkeit heute, in: Koinonia — Kirche und Brüderlichkeit, Wien 1968, S. 47—68. ³⁶ Vgl. Gal. 5, 1. ³⁷ Vgl. Gal. 3, 22; Röm. 5, 12—21. ³⁸ Vgl. Gal. 5, 13. ³⁹ Vgl. Röm. 8, 31—39. ⁴⁰ Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit Nr. 8, 2. ⁴¹ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 10, 2; 18, 1; 24, 1. ⁴² Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 20, 3. ⁴³ Vgl. ebd. Nr. 20, 1, 2. ⁴⁴ Vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7, 3. ⁴⁵ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 6; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. ⁴⁶ Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche Nr. 26, 1. ⁴⁷ Vgl. 1 Kor. 3, 9.

Problembereich zum Zeitgeschehen

Umstrittene Reform des Sexualstrafrechts

In die Reformdiskussion der letzten Wochen und Monate über ein neues Ehescheidungsrecht, ein neues Abtreibungs- und Sexualstrafrecht haben sich kirchliche Organe und einzelne Persönlichkeiten mit kritischen und warnenden Stellungnahmen immer stärker eingeschaltet. So akzeptierte zwar eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 30. Oktober in der Frage eines neuen *Ehescheidungsrechts* (vgl. auch Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 328—333; 407—410) grundsätzlich den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip, beharrte aber entgegen dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums auf der Feststellung der Zerrüttung durch die Gerichte aufgrund „sachgerechter Kriterien“ anstatt „ausschließlich aufgrund starrer Trennungsfristen“, die lediglich den „Charakter von Indizien haben oder Anlaß zu widerlegbaren Vermutungen bieten“. Nur durch eine materielle und immaterielle Härteklausele könne eine „Verstoßungsscheidung“ vermieden werden. Besonders großen Wert legte die Erklärung auf eine Regelung der Scheidungsfolgen, vor allem die soziale Sicherung des wirtschaftlich schwächeren Partners.

Wesentlich schärfer reagierte man jedoch auf Tendenzen, die Straffreiheit für *Abtreibung* in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten befürworten (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 435 ff.), und gegen die *teilweise Freigabe pornographischer Materials*. So richtete die Deutsche Bischofskonferenz anläßlich ihrer Herbstsitzung einen Appell an die Bundesregierung, den Bundestag und die Öffentlichkeit, in dem sie auf die Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens vom ersten Augenblick der Empfängnis an hinwies, der ohne Strafbestimmungen nicht hinreichend gewährleistet sei. Die erwähnte Stellungnahme des ZdK verweist außerdem noch auf die Aushöhlung der „inneren Legitimität des Staates, Angriffe auf das Lebensrecht aller Menschen abzuwehren“, und auf das Grundgesetz, Art. 1 und 2,

die die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens sicherstellen.

Hinter der *Porno-Flut* sehen die Bischöfe einerseits reine Profitgier wie andererseits bewußte gesellschaftszerstörende Tendenzen. Die der Öffentlichkeit aufgedrängte Meinung, Pornographie sei „legitimer Ausdruck der menschlichen Sexualität“, lehnen sie strikt ab. Sie sehen in ihr vielmehr eine „Verletzung der echten Werte menschlicher Geschlechtlichkeit“, eine Störung ihrer „Einordnung in die Ganzheit der menschlichen Person“ und eine Behinderung der „Entwicklung zu menschlicher Partnerschaft in Liebe und Ehe“. Allerdings sei sie nur Symptom einer „tiefen Unordnung im Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zum Mitmenschen und zu Gott“. Der dadurch angeblich zu erleichternde Jugendschutz werde im Gegenteil durch Lockerung der Strafbestimmungen illusorisch und unglaubwürdig.

Ein Briefwechsel und Wehners Interview

Dieser bischöfliche Appell führte zu einem Schreiben des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden *M. Hirsch* an Kardinal *J. Döpfner* (vom 16. 10. 70), in dem Hirsch dem Lebensrecht des Ungeborenen, das „auf bestmögliche“ Weise geschützt werden müsse, die anderen „schutzwürdigen Interessen der Schwangeren“ gegenüberstellte, zwischen denen freilich „eine befriedigende Lösung“ gefunden werden müsse. Zur „probeweisen“ Freigabe der Pornographie scheinen sich die Gesetzgeber „nachgerade verpflichtet“ zu fühlen, da es Alternativ-Vorschläge zur Eindämmung der *Porno-Flut* in der BRD nicht gebe und das dänische Beispiel positive Erfahrungen gezeigt habe. In seinem Antwortschreiben vom 2. November stellte Kardinal Döpfner klar, daß noch so „berechtigte schutzwürdige Interessen“ der Schwangeren nicht über dem fundamentalen Lebensrecht stünden. Auf dieser Grundlage